

Auftrag und Vollmacht

Beauftragte Partei

Dr.iur. Niklaus Eichbaum, Webergasse 15, 9001 St.Gallen

Auftraggebende Partei

_____, _____, _____

Angelegenheit

-
1. Die beauftragte Partei ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was sie zur Wahrung der Interessen der auftraggebenden Partei für notwendig oder angemessen erachtet.

Sie kann insbesondere

- vor allen Behörden und Gerichten handeln
 - einen Vergleich schliessen
 - eine Klage anerkennen oder zurückziehen
 - ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
 - Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen
 - Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anheben und durchführen lassen
 - über den Streitgegenstand verfügen
 - Strafantrag stellen
 - grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten
 - Entbindungserklärungen gegenüber Dritten abgeben.
2. Der Auftrag und die Vollmacht sind durch beide Parteien jederzeit widerrufbar. Vorbehalten bleibt der Schadenersatzanspruch im Fall eines Widerrufs zur Unzeit.
 3. Die beauftragte Partei wahrt die Interessen der auftraggebenden Partei und besorgt die übertragene Aufgabe gewissenhaft und sorgfältig. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
 4. Die auftraggebende Partei leistet und ergänzt auf Verlangen einen Kostenvorschuss. Die Parteien treffen gesondert eine Honorarvereinbarung. Die auftraggebende Partei tritt der beauftragten Partei zur Sicherung ihrer Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibegebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen ab. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihr abgetretenen Forderungen entscheidet die beauftragte Partei nach freiem Ermessen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat sie (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei abzurechnen, wobei ihr für ihre allfälligen Inkassobemühungen ein verkehrsübliches Entgelt zusteht. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Partei nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat sie der auftraggebenden Partei auf Verlangen bei Mandatsende wieder zurückzuübertragen.

5. Die beauftragte Partei ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind. Die auftraggebende Partei erklärt sich damit einverstanden, dass die beauftragte Partei Fallakten digitalisiert und auf einem Cloud-Server mit Standort in der Schweiz speichert.
6. Ohne anderslautende Instruktionen ist die beauftragte Partei berechtigt, unverschlüsselt per E-Mail zu kommunizieren.
7. Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Auftragsverhältnis ist die beauftragte Partei vom Berufsgeheimnis entbunden.
8. Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das schweizerische Recht als anwendbar und die Gerichte von St.Gallen als zuständig, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

Ort, Datum

Auftraggebende Partei
